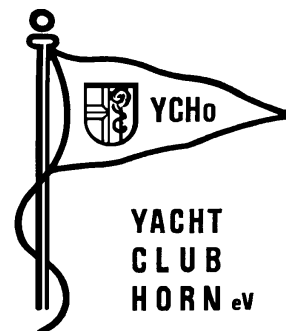


YACHT CLUB HORN e.V.

JUGENDORDNUNG



Jugendordnung YACHT CLUB HORN e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter / innen bilden die Vereinsjugend im Yacht Club Horn e.V.

§2 Grundsätze

2.1 Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein. Sie ist parteipolitisch neutral und steht für religiöse und ideologische Toleranz ein.

2.2 Die Vereinsjugend bemüht sich, bei der Organisation und Durchführung von allen Veranstaltungen und allen Sitzungen seiner Organe, die Alltags- und Lebenssituation der Teilnehmer / innen zu berücksichtigen.

§3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Insbesondere will sie:

- 1.) Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

3.) In Zusammenarbeit mit Sport- und Jugendverbänden die Formen sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit im Verein und in den Abteilungen unterstützen und koordinieren, sowie die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß
- der/die Jugendleiter/in.

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- dem oder der Vereinsjugendleiter / in
- dem oder der Vereinsjugendsprecher / in
- weiteren Mitarbeiter / innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§6 Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter / in ist stimmberechtigtes Mitglied im Clubvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Clubvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Clubvorstand in Kraft.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Clubsatzung.

Horn, Mai 1993.